

Nichtbefolgung der Ratsresolution 1137 (1997) durch die

tion 687 (1991) vom 3. April 1991, durch Irak es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661 (1990) vom 6. August 1990 genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,

sowie in der Überzeugung, daß die humanitären Hilfsgüter gerecht an alle Teile der irakischen Bevölkerung im ganzen Land verteilt werden müssen,

mit Genugtuung über den vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) vorgelegten Bericht²⁹⁵ und über seine Absicht, einen ergänzenden Bericht vorzulegen, sowie über den Bericht, den der Ausschuß des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) gemäß Ziffer 4 der Resolution 1111 (1997) vorgelegt hat²⁹⁶,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Bevölkerung Iraks trotz der laufenden Durchführung der Resolutionen 986 (1995) und 1111 (1997) nach wie vor einer ernsten Ernährungs- und Gesundheitssituation gegenüber sieht,

entschlossen, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Rat möge erneut prüfen, ob die mit Resolution 986 (1995) vorgesehenen Einnahmen ausreichen, und erwägen, wie der vorrangige humanitäre Bedarf des irakischen Volkes am besten gedeckt werden kann, namentlich auch wie diese Einnahmen erhöht werden könnten,

sowie mit Dank Kenntnis nehmend von der Absicht des Generalsekretärs, in seinen ergänzenden Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Abwicklung und die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter nach Resolution 986 (1995) verbessert werden könnte,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) unternimmt, um seine Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, und mit der Aufforderung an den Ausschuß, seine Bemühungen in dieser Richtung fortzusetzen, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1.

die Arbeitsverfahren zu verfeinern und zu klären, damit der Genehmigungsprozeß beschleunigt wird, und dem Rat bis spätestens 30. Januar 1998 Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3840. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3844. Sitzung am 22. Dezember 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Schreiben des Exekutivvorsitzenden der vom Generalsekretär nach Ziffer 9 b) i) der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats eingerichteten Sonderkommission an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 17. Dezember 1997 (S/1997/987)²⁷⁹".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁹⁷:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 17. Dezember 1997²⁹⁸ über seine Gespräche mit Vertretern der Regierung Iraks behandelt, die vom 12. bis 16. Dezember 1997 in Bagdad stattfanden.

Der Rat verweist auf alle seine einschlägigen Reso-